



Zurück an
Landratsamt Straubing-Bogen
Waffenbehörde
Leutnerstraße 15
94315 Straubing

**Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines
zum Führen einer Gas- oder Schreckschusswaffe**

Angaben zur Person

Name, Vorname	Geburtsname
geboren am	in
wohnhaft in	
während der letzten 5 Jahre wohnhaft in (falls abweichend)	
Staatsangehörigkeit	
Telefonnummer	E-Mail

Im Bundesgebiet ununterbrochen wohnhaft seit _____

Im Bundesgebiet erstmals im Jahre _____

*Der Kleine Waffenschein berechtigt nur zum Führen von Gas-, Schreckschuss und Signalwaffen mit Prüfungszeichen „PTB“ im Kreis.
Mir ist bekannt, dass Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen, Aufzügen und Versammlungen nicht mitgeführt werden dürfen.
Beim Führen einer Schusswaffe muss neben dem Kleinen Waffenschein auch ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitgeführt werden.
Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist verboten.
Die sichere Aufbewahrung ist sicherzustellen. Es ist ein extra abgeschlossenes Behältnis (z.B. Geldkassette) erforderlich.*

Wichtige Informationen über den „Kleinen Waffenschein“

Es geht konkret um Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Diese Waffen können weiterhin legal ab 18 Jahren frei, d. h. ohne waffenrechtliche Erlaubnis, erworben werden. Auch der Besitz solcher Waffen (mit einem „PTB-Zeichen“ im Kreis versehen) ist nach wie vor erlaubnisfrei.

Waffenscheinpflicht

Für das **Führen dieser Waffen außerhalb der Wohnung** oder des „befriedeten Besitzums“ ist ab dem 01.04.2003 der „Kleine Waffenschein“ erforderlich. **Führen bedeutet**, das Mitführen etwa in der Jackentasche, im Auto, usw. und zwar unabhängig vom Zweck (z.B. Selbstschutz).

Voraussetzungen zur Erteilung des „Kleinen Waffenscheines“

- Dieser ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde zu beantragen. Er wird nur an volljährige Antragsteller erteilt, die im Sinne des Waffengesetzes zuverlässig und persönlich geeignet sind.
- Für die Erteilung des „Kleinen Waffenscheines“ wird eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von 150,00 € erhoben
- Die Waffe muss das „PTB-Zeichen“ im Kreis tragen



Wichtige Hinweise

- Selbst wer einen „Kleinen Waffenschein“ hat, darf seine Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen **nicht mit sich führen**.
- Der „Kleine Waffenschein“ **berechtigt nicht zum Schießen!**
- Wer eine der oben genannten Waffen führt, ohne im Besitz eines „Kleinen Waffenscheins“ zu sein, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.
- Beim Führen ist neben dem „Kleinen Waffenschein“ auch ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitzuführen.
- Die sichere Aufbewahrung ist sicherzustellen. Es ist ein festes abgeschlossenes Behältnis (z.B. Geldkassette) erforderlich.

Dem Antrag ist eine Kopie Ihres Personalausweises/Reisepasses beizufügen!

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Verfügung der Waffenbehörde

Zuverlässigkeit

LfV _____

BZR (unbeschränkte Auskunft, Erziehungsregister) _____

WZP (Polizei) _____

Staatsanwaltschaftl. Verfahrensregister _____

Kleiner Waffenschein Nr. _____

Im Verzeichnis eingetragen unter Nr. _____

Kostenverfügung

Rechnungsnummer _____

Gebühr für Erteilung	150,00 €	(Tarif-Nr. 2.II.7/16 KVz)
Auslagen für Dokument	0,89 €	(Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG)

Waffenschein übersandt/ausgehändigt am _____

Landratsamt Straubing-Bogen, den _____

(Unterschrift Empfänger)

(Unterschrift Sachbearbeiter)